

**Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Referat 72
Rechtsfragen des technischen Umweltschutzes,
der Kreislaufwirtschaft und des Klimaschutzes
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Vorsitzender: Franz Lichtner
Major Braun Weg 12
85354 Freising

info@solarverband-bayern.de
www.solarverband-bayern.de



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
Landesvertretung Bayern

bayern@dgs.de

**Solarverband-Bayern e.V.
Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) e.V.****Stellungnahme zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und des
10-Punkte-Plans der Klimaoffensive im Rahmen der Verbandsanhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes. Der Solarverband-Bayern als Dachverband der bayerischen Solarbranche inklusive zugehöriger Speichertechnologien und die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) als älteste und größte NGO Deutschlands zum Thema Energiewende sehen die Verabschiedung eines für Bayern gültigen Klimaschutzgesetzes als wichtigen Schritt zur Erreichung der nötigen Klimaschutzziele an.

Um den Klimaschutz kraftvoll angehen zu können, ist eine klare Positionierung der Staatsregierung sowie eine echte politische Handlungsfähigkeit und damit Planbarkeit für private und wirtschaftliche Investitionen unerlässlich. Nur so kann auch die dazu nötige Energiewende verlässlich und souverän umgesetzt werden.

Das Klimaschutzgesetz und der flankierende 10-Punkte-Plan sind wichtige Bausteine hierfür. Echte Gestaltungswirkung kann aber nur durch ambitionierte und klar definierte Vorgaben erzielt werden.

Aus Sicht des Solarverbandes sollte sich die bayerische Staatsregierung an dem vom IPCC in seinem Sonderbericht von 2018 dringend empfohlenen 1,5°-Ziel orientieren, da die gesicherten Aussagen zu den zusätzlichen Klimaschäden (menschliches Leid, Natur-, und wirtschaftliche Schäden) in keinem Verhältnis zu den Kosten eines effektiven Klimaschutzes stehen.

Der derzeitige Entwurf des bayerischen Klimaschutzgesetzes orientiert sich aber derzeit eher am höchstmöglichen Wert im Pariser Klimaabkommen von 2,0°C. Und selbst dieses Ziel wird es mit den im 10-Punkte-Plan derzeit enthaltenen Maßnahmen bei weitem verfehlen.

Beim Energiegipfel wurden für 2030 folgende Zielpunkte im Bereich der Solarenergie einvernehmlich als erreichbar festgelegt:

- 30 GW PV auf Dächern und Freiflächen
- 20 GW Solarthermie

Dazu ist ein Zubau im Bereich der PV von rund 2 GW jährlich notwendig. Die aktuell im Bayerischen Aktionsprogramm Energie formulierten PV-Ausbauziele von 3,2 GW von 2019 bis einschließlich 2022, umgerechnet 0,8 GW jährlich, bleiben weit darunter. Ohne weitere Maßnahmen des Landes bzw. des Bundes wird dieser Zubau aber nicht erreichbar sein: Dazu ist der atmende Deckel im EEG von derzeit 2,5 GW deutlich zu erhöhen.

Zu den kurzfristig notwendigen Maßnahmen zählen insbesondere die Abschaffung des 52 GW Deckels im EEG sowie eine einfache und vernünftige Anschlussregelung für Altanlagen, die nach 20 Jahren aus der EEG fallen.

Generell bleibt festzuhalten, dass die Potenziale der photovoltaischen Stromerzeugung in Bayern mit mindestens 40 GW auf Dächern, 20 GW an Fassaden sowie weit über 200 GW auf Freiflächen deutlich über den avisierten Zielen liegen. Zur Nutzung dieser erheblich Potentiale sind gezielte Förderprogramme für die gebäudeintegrierte PV und die sogenannte APV (Agro-PV) aufzustellen.

Auch im Sonnenland Bayern kann die Sonnenenergie alleine den notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energieerzeugung nicht schultern. Da bei den Erneuerbaren Energien nur noch die Sonnen- und die Windenergie in relevantem Maße ausgebaut werden können, müssen neben der Solarenergie auch die Potenziale der Windenergie als zweites Arbeitspferd der Erneuerbaren Energien dringend und signifikant erschlossen werden. Andernfalls droht die seit 2018 bestehende Stromlücke sich auf dem Weg zur klimaneutralen Energieversorgung zu vergrößern. Weiterhin benötigen die Kapazitäten von Wind- und Sonnenenergieanlagen ein sinnvolles Verhältnis zueinander, um den Speicherbedarf zu begrenzen.

Ein regional optimierter Ausbau der Energiewende benötigt entsprechende Marktanreize, so wie sie auch in der EE-Richtlinie der EU gefordert werden. Die bayerische Staatsregierung soll sich auf Bundesebene für deren rasche Einführung einsetzen.

Konkret nehmen wir zum Entwurf des Klimaschutzgesetzes und zum 10-Punkte-Plan wie folgt Stellung:

Bayerisches Klimaschutzgesetz:

Allgemein:

Antrag:

Explizites Bekenntnis Bayerns zum 1,5 °C Ziel und dem 1,5 °-Budget von 570 Mt CO₂, sowie eine transparente Überprüfung der Zielerreichung und verbindliche Steuerungsmaßnahmen.

Begründung:

Das Abkommen von Paris und dessen Ziele werden in der Begründung zu Art. 2 beschrieben und als Maßstab für die Klimaschutzpolitik in Deutschland genannt.

Mit dem Sonderbericht des IPCC zum 1,5° Ziel ist dieses Ziel das mittlerweile auf wissenschaftlicher Basis relevante Ziel. Das CO₂-Budget für das 1,5° Ziel betrug Ende 2017 weltweit laut IPCC noch 420 Gt abzüglich der 2018 und 2019 voraussichtlich emittierten 84 Gt, also Anfang 2020 noch 336 Gt. Daraus errechnet sich bei weltweit 7,7 Mrd. Menschen ein personenbezogenes CO₂-Budget von 43,6 to bzw. für Bayern mit seinen 13 Mio. Einwohnern ein CO₂-Budget von rund 570 Mt.

Der Erfolg des Gesetzes, also die Erfüllung der Klimaschutzziele, der nach Art. 7 alle zwei Jahre überprüft wird, ist mit transparent dargestellten und wissenschaftlich anerkannten Verfahren zu überprüfen. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass verbindlich geeignete Nachsteuerungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn sich Umsetzungsdefizite und eine Zielverfehlung abzeichnen.

Art. 2 (1)

Antrag:

„Das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 80% gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990 in Bayern. Es ist jährlich anhand der tatsächlich erfolgten Emissionen zu evaluieren, ob die vorgenannten Werte ausreichend sind und diese bei Bedarf dem bayerischen THG-Budget anzupassen“

Begründung:

Bayern hatte 1990 die geringsten THG- Emissionen pro Kopf und ist seitdem im Vergleich aller Bundesländer auf Platz 6 abgefallen und hat somit deutlich geringere Emissionsminderungen erreicht. Insofern sind die Reduktionsziele Bayerns anzupassen, damit Deutschland insgesamt seine Ziele erreichen kann.

Ziel ist die Einhaltung des 1,5°-Zieles. Eine Minderung um 55% innerhalb der nächsten 10 Jahre reicht dazu nicht aus.

Art. 2 (2)

Antrag:

„Spätestens bis zum Jahr 2035 soll Bayern klimaneutral sein. Eine Evaluierung des Zieljahres erfolgt alle 2 Jahre anhand der tatsächlichen Emissionen und des verbleibenden Budgets zur Einhaltung des 1,5°-Zieles.“

Begründung:

Ziel ist die Einhaltung des 1,5°-Zieles. 2035 ist nach heutigen Annahmen plausibel, kann sich aber innerhalb der nächsten Jahre verschieben (hohe weitere Emissionen in den kommenden Jahren > Zieljahr verschiebt sich nach vorne / drastische Senkungen in den kommenden Jahren > Zieljahr verschiebt sich nach hinten). Bayern wird mit dem Zieljahr 2050 weder der in der Begründung zu Abs. 2 postulierten klimapolitischen Vorreiterrolle, noch den Potenzialen eines wirtschaftsstarken und an Sonnen- wie Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie reichen Bundeslandes gerecht. Selbst die Landeshauptstadt München als Großstadt, in der sich Klimaneutralität aufgrund der hohen Bevölkerungs- und Bebauungsdichte sowie Wirtschaftsaktivitäten wesentlich schwieriger umsetzen lässt, hat sich diese bis 2035 zum Ziel gesetzt. Auch Österreich hat sich gerade zum Ziel gesetzt sich bis 2030 komplett mit Erneuerbarem Strom zu versorgen.

Art. 3 (3)

Antrag:

„Für Kommunalen Gebietskörperschaften gilt Abs. 1 und 2 gleichermaßen. Allen Gesellschaften, an denen der Freistaat beteiligt ist, wird empfohlen, gleichermaßen zu verfahren.“

Begründung:

Bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen wird den Kommunen eine große Bedeutung als Akteure mit Lenkungs- und Vorbildfunktion vor Ort zugesprochen (WGBU). Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, wünschen sich Kommunen mehr verbindliche Vorgaben „von oben“ als Grundlage für eine ambitionierte Klimaschutzpolitik, die nicht nur auf schwer finanzierbare und oft wirkungslose freiwillige Maßnahmen setzt (Forschungsergebnis des ZSK, siehe auch Maßnahme „Umweltinitiative Stadt.Klima.Natur“). Außerdem ist das 1,5°-Ziel für ganz Bayern sicherlich nur erreichbar, wenn alle öffentlichen Stellen dieses Ziel mind. 5 Jahre vorher erreichen.

Art.4 (1)

Antrag:

Der Anteil der verbleibenden Treibhausgasemissionen ist auf das technisch geringstmögliche Maß zu beschränken.

Begründung:

Kompensationsmaßnahmen sind kritisch zu bewerten, da sie Hintertüren öffnen, um eigene Maßnahmen nicht umsetzen zu müssen.

Art. 6

Antrag:

„Bei der Bestimmung des Zwecks von Zuwendungen durch Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung ist zu prüfen, ob die Belange des Klimaschutzes von den zu fördernden Vorhaben unmittelbar berührt sein können. Bei einer Abwägung von Zielkonflikten sind die Minderungszielen nach Art. 2 grundsätzlich zu priorisieren. Abweichungen von der Priorität der Belange des Klimaschutzes in Ausnahmefällen sind angemessen zu kompensieren.

Alle bayerischen Förderungen für und mit fossilen Brennstoffen werden mit sofortiger Wirkung ersatzlos gestrichen. Alle Förderungen des Freistaates werden mit sofortiger Wirkung daran geknüpft, dass die geförderte Maßnahme fossilfrei mit Energie versorgt wird.“

Begründung:

Nicht nur „Im Interesse eines effektiven Einsatzes von Haushaltsmitteln gilt es grundsätzlich zu vermeiden, dass Zuwendungen für Zwecke fließen, die den Zielen des Klimaschutzes zuwiderlaufen“ (siehe Begründung zu Art. 6), sondern auch angesichts der Dringlichkeit und Alternativlosigkeit des Klimaschutzes (siehe Vorblatt A und C).

Art. 10

Antrag:

Ersatzlos streichen.

Begründung:

Die wichtigste Aufgabe der Menschheit und damit auch Bayerns muss einklagbar sein. Ein Vorbehalt der Finanzierbarkeit ist nicht zielführend.

10-Punkte-Plan:

Allgemein:

Antrag:

Zur Überprüfung, inwiefern die Maßnahmen ausreichend, im geplanten Umfang wirksam und effizient sind, müssen für jede Maßnahme das angestrebte Emissionsminderungsziel und die voraussichtlichen Kosten spezifiziert werden. Die Angabe der potenziellen Emissionsminderung sollte nach Möglichkeit sowohl in Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr als auch prozentual zu den Emissionswerten des Jahres 1990 (Bezugsjahr) erfolgen.

Begründung:

Im vorliegenden Maßnahmenkatalog ist nicht ersichtlich, inwiefern die Summe der Einzelmaßnahmen zu einer Emissionsminderung im erforderlichen Umfang führen soll. Im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln ist es außerdem unerlässlich, dass zur Erreichung der Klimaschutzziele vorrangig die wirksamsten Maßnahmen verfolgt werden und dass während der Umsetzungsphase ein kontinuierliches Controlling erfolgt. Da eine Beurteilung im Vorhinein oft schwierig ist, wird es erforderlich sein, gegebenenfalls Einzelmaßnahmen während des Zeitraumes bis 2030 anzupassen, um die angestrebten Minderungsziele zu erreichen. Hierfür ist es unerlässlich, eine Zahlengrundlage für die Verwaltung zu haben anhand derer sich entsprechende Handlungsnotwendigkeiten ableiten lassen.

2. Moore - Umsetzung Masterplan Moore und Auwald:

Antrag:

Bei den Umsetzungsmodulen ist ein weiteres Modul zu ergänzen:

5. Moorverträgliche energetische Nutzung von Sonnenenergie mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Begründung:

- Moorbauernprogramm mit Förderung moorverträglicher Moor-PV-Nutzung
- Wiedervernässung der Flächen

Kurzbeschreibung:

- F+E von Moor PV z.B. in Zusammenarbeit mit der HSWT u.a. zur Identifizierung von möglichen Trägersystemen, erwartbaren Stromerträgen, regelbaren Wasserständen z.B. für Reparaturen, Kulissenbeschreibungen (welche Moorflächen sind möglich), Tier- und Pflanzenarten, Leitfaden zur Umsetzung sowie zur Genehmigung

Bayern hat 220.000 ha Moore, von denen 125.000 ha landwirtschaftlich genutzt werden. Die landwirtschaftlich genutzten Moore entsprechen rund 1,8% der Landesfläche. Die Staatsregierung hat korrekt erkannt, dass diese CO₂-Quellen mit 30 bis 40 t /ha und Jahr gemindert und im Idealfall zu CO₂-Senken umgebaut werden müssen. Dazu muss die derzeitige Bewirtschaftung erstens nasser werden (Unterflurbewässerung) und zweitens sukzessive auf komplette Nassbewirtschaftung mit Paludikulturen umgestellt werden.

Eine Nutzung als PV-Freifläche bietet sich an, da hier Kombinationsmöglichkeiten mit der Paludikultur gegeben sind. Die auf der bayerischen landwirtschaftlich genutzten Moorfläche theoretisch mögliche Stromerzeugung entspricht rund 80% des derzeitigen bayerischen Stromverbrauches (bei einer mittleren Bebauungsdichte von 500 kW/ha und damit einem Ertrag von mind. 0,5 Mio. kWh/ha und Jahr). Damit kann der ansonsten sicher zu erwartende Konflikt zwischen landwirtschaftlicher und energetischer Nutzung von Ackerböden von vorne herein vermieden bzw. auf jeden Fall entschärft werden.

Hinweis: Voraussetzung für eine Nutzung als PV-Fläche ist eine Änderung des EEG. Hier ist eine Öffnung von Moorflächen ähnlich wie bei benachteiligten Gebieten denkbar.

4. Klimaschonende Landwirtschaft, Ökolandbau und Ernährung

Antrag:

Es ist ein Punkt Agrophotovoltaik (APV) zu ergänzen.

Begründung:

Ziel: APV ist zur Marktreife zu bringen und Vor- und Nachteile im landwirtschaftlichen Maßstab sind zu erforschen. Dabei ist für verschiedenste Anwendungsfälle – insbesondere für wärmere und trockenere klimatische Bedingungen in der Zukunft – die jeweils optimale Ausführung von APV zu ermitteln.

Kurzbeschreibung:

APV erforschen in folgenden Formen:

- + senkrechte bifazial-Modulreihen
- + landwirtschaftliche Nutzung zwischen großen Modultischen (Südausrichtung und Doppeltische mit Ost-Westausrichtung) (Teilverschattung)
- + Teilüberdachung von landwirtschaftlichen Flächen (u.a. auf Hopfenfeldern)

APV wird in unseren Breiten in Zukunft einen durchaus wichtigen Beitrag zur klimatischen Anpassung haben, wenn durch Trockenzeiten und Temperaturerhöhung unsere jetzige Landwirtschaft an ihre Grenzen stößt.

Auch hiermit kann der zu erwartende Konflikt zwischen Landwirtschaft und energetischer Nutzung entschärft werden.

5. Innovationen

Solare Plug-in-Lösungen

Antrag:

Förderung für die marktreife Entwicklung von Plug-in-Lösungen für große bzw. komplexe solarthermische Anlagen bestehend aus solarem Energielieferanten (Kollektor), zugehörigem Energiespeicher, digitaler Steuerung und ggf. Zusatzheizung (Berechnung/Simulation, Herstellung und Einbau incl. Gewährleistung aus einer Hand).

Begründung:

Energiegipfel AG1, Pkt. Solarthermie: „Ein Vorschlag zur Lösung des komplexen Solarthermie-Systems: die Entwicklung und Vermarktung eines Plug-in-Systems aus Solarthermie-Anlage, Solarspeicher, Steuerung und Zusatzheizungen, wurde von der Arbeitsgruppe mit Interesse aufgenommen.“

Bei solaren Energieversorgungskonzepten mit hohen Deckungsraten und hoher Komplexität würde eine erheblich einfachere „Bestellung im Paket“ anstelle einer Lieferung von unterschiedlichen Firmen und Einbau durch verschiedene Gewerke die Akzeptanz und somit die Marktdurchdringung erheblich erhöhen.

Zudem wäre Qualitätssicherung, Gewährleistung und Wartung kompetenter abzuwickeln, Entscheidungsfindungen wären erheblich einfacher und es wäre mit einer Kostensenkung durch Skaleneffekte zu rechnen.

Zum Ziel „Stärkung der dezentralen PV- und Windstromerzeugung“ auf S. 43:

Antrag:

„Stärkung der dezentralen Strom- und Wärmeerzeugung aus solarer Strahlungsenergie- und Windstromerzeugung“.

Begründung:

Es muss sowohl die photoelektrische als auch die solarthermische Energiegewinnung gestärkt werden (technologieoffen).

Solare Baupflicht

Antrag:

Neben eines Förderprogramms für Photovoltaik- und kleinere Windanlagen mit Batteriespeichern auf Industrie- und Gewerbestandorten ist eine Ergänzung der Bayerischen Bauordnung oder des Klimaschutzgesetzes notwendig, in der ähnlich zu Hamburg eine Pflicht zur Installation von solarthermischen und/oder Photovoltaikanlagen auf der gesamten nutzbaren Fläche von Gebäudedächern festgeschrieben wird.

Solarthermische Anlagen und zugehörige Speicher sind so zu dimensionieren, dass sie einen substantiellen Anteil des Jahreswärmebedarfs des Gebäudes bereitstellen.

Begründung:

Alle auf Dächern genutzten Flächen werden somit nicht auf Freiflächen benötigt und sind deshalb zu bebauen. Eine freiwillige Nutzung erzeugt keine ausreichende Zubau-Dynamik, um die Ziele von 30 GW Photovoltaik und 20 GWh Solarthermie auf Dachflächen laut den Ergebnissen des Energiegipfels im geforderten Zeitfenster bis 2030 zu erreichen.

Förderprogramm Solarfassaden**Antrag:**

Auflegen eines Förderprogramms für Solarfassaden zur Umsetzung breitenwirksamer Best-Practice-Beispiele

Begründung:

Während PV-Anlagen im Dachbereich in vielen Fällen wirtschaftlich zu errichten sind und eine Förderung nur noch für die Ergänzung durch Speicher notwendig ist, sind solarthermische und Photovoltaik-Anlagen in Fassaden mit höheren Planungs-, baulichen und Investitionsaufwendungen, größeren Vorbehalten hinsichtlich der Gestaltung, geringeren Erträgen sowie einem weitaus geringeren praktischen Erfahrungsschatz verbunden. Architekten, Fachplaner, Energieberater und Bauherren ziehen Solarfassaden daher in der Regel gar nicht erst in Betracht oder verwerfen entsprechende Überlegungen wieder. Da Fassaden ein großes Flächennutzungs- und CO₂-Einsparpotenzial (20 GW PV-Potenzial, siehe oben) bieten und durch ihre Abweichung von der vorherrschenden schrägen Südausrichtung das solare Erzeugungsprofil glätten können, soll eine gezielte Förderung durch die Abfederung von Mehrkosten und reduzierten Erlösen eine breitenwirksame Anzahl an Best-Practice-Solarfassaden mit hoher gestalterischer und funktionaler Qualität für unterschiedliche Bauaufgaben und Gebäudetypen initiieren. Diese vorbildlichen Projekte wiederum können als Multiplikatoren Vorbehalte abbauen, zu Folgeprojekten motivieren und eine Kostenreduktion durch Skaleneffekte, die bei Dachanlagen eindrucksvoll stattgefunden hat, befördern.

Masterplan Solarthermie**Antrag:**

Analog zum Masterplan Geothermie ist die Entwicklung eines ganzheitlichen Konzepts zur Erschließung des Potenzials innovativer solarthermischer Anwendungen notwendig, das neben der klassischen Nutzung zur Trinkwassererwärmung und Heizungsunterstützung insbesondere die solare Prozesswärme und die leitungsgebundene Wärmeversorgung in den Fokus nimmt.

Dabei sollen zielgruppenspezifische Umsetzungsstrategien identifiziert und breitenwirksame Maßnahmen erarbeitet werden mit folgenden Zielen:

- bis 2035 den Wärmeverbrauch in der bayerischen Industrie zu 10 % solarthermisch zu decken.
- bis 2035 den Solarthermie-Anteil in den Nah- und Fernwärmenetzen auf 10 % zu steigern
- bis 2035 den Gebäudewärmeverbrauch zu 15 % solarthermisch zu decken

Der Masterplan soll folgende Bereiche umfassen:

- Solare Prozesswärme: Maßnahmen u. a.: Identifizierung potenzieller Anlagenbetreiber in Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Adressierung mit Vernetzungs-, Informations- und Beratungsangeboten, beispielsweise im Rahmen des Cluster Energietechnik (Bayern Innovativ)
- Solare Nah- und Fernwärme: Maßnahmen zur Förderung großer Kollektorfelder zur dezentralen Fernwärmeeinspeisung sowie für kleinere und mittlere Nahwärmenetze, letztere auch als Biomasse-Solar-Kombinationen: Erhöhung der Verfügbarkeit von Freiflächen durch bevorzugte Behandlung in der Landes- und Regionalplanung (z. B. Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für große Solarthermieanlagen in Regionalplänen anstoßen), Erleichterung von Genehmigungsverfahren und -fähigkeit, Beförderung der Öffnung von bestehenden Fernwärmenetzen für Solarthermie)
- Solare Wärme in Gebäuden: Maßnahmen zur Erschließung potenzialträchtiger Anwendungen außerhalb des Bereichs Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäuser.

Begründung:

Neben dem Ausbau einer geothermischen Wärmeversorgung, dem Einsatz von Biomasse, sowie der Kombination von Wärmepumpen mit Photovoltaik, bildet die Solarthermie einen weiteren wesentlichen Baustein zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Nachdem die Errichtung solarthermischer Anlagen auf Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern zugunsten einfacherer elektrischer Wärmeversorgungs-lösungen mit PV und Wärmepumpen an Bedeutung verloren hat, gilt es nun, die Potenziale innovativer Großanlagen mit teilweise erheblichem Kostensenkungspotenzial und hohen solaren Deckungsraten zu erschließen, den Innovationsvorsprung von Ländern wie Dänemark, Österreich und Schweiz aufzuholen und das Sonnenland Bayern auf einen zweiten Pfeiler zu stellen.

S. 48: Förderung Pilotprojekte zur Dekarbonisierung

Antrag zur Ergänzung der Umsetzungsschritte:

Bei Konzeption der Förderung sind als Fördervoraussetzung Klimaneutralität und Nutzung lokaler erneuerbarer Energien festzulegen. Bestandsprojekte sind bevorzugt zu berücksichtigen.

Begründung:

Sektorenkopplung und intelligentes Lastmanagement sind notwendig, aber für eine klimaneutrale Energieversorgung nicht ausreichend. Die Dekarbonisierung von Gebäuden und Quartieren bedarf grundsätzlich der Umsetzung ambitionierter Wärmeschutzstandards und der Nutzung vor Ort verfügbarer erneuerbarer Energien. Pilotprojekte müssen auch in dieser Hinsicht Vorbildwirkung entfalten.

Aufgrund der großen Bedeutung und Herausforderungen im Gebäudebestand sollten Bestandsprojekte gegenüber Neubauprojekten bevorzugt gefördert werden.

S.68: Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf allen staatlichen Gebäuden**Antrag:**

1. Sämtliche Aussagen zu PV werden auf Solarthermie erweitert.
2. Die Nachrüstung staatlicher Gebäude mit Solaranlagen ist spätestens im Zuge von kleineren Baumaßnahmen verpflichtend. Die Dimensionierung der Anlagen hat die gesamte technisch nutzbare Dachfläche auszunutzen. Bei Solarthermieanlagen ist u.U. eine Ergänzung um Photovoltaik vorzunehmen.

Begründung:

Zu 1.: Im Zuge der Technologieoffenheit ist hier Solarthermie genauso zu benennen.

Zu 2.: Die Beschränkung der Dimensionierung auf den Eigenverbrauch verschenkt wichtige Potenziale.

S. 70 Modifizierung und Erhöhung des Sonderprogramms „Energetische Sanierung staatlicher Gebäude“**Antrag:**

Ziel: Sanierungsrate 3 % pro Jahr ergänzen.

„Dieses Energie-Einsparpotenzial ist spätestens im Zuge von kleineren Baumaßnahmen verpflichtend auszuschöpfen“.

Begründung:

Eine ernsthafte Verfolgung des Ziels einer energetischen Sanierung hin zu einem nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 - d. h. in den nächsten 30 Jahren - erfordert eine ambitionierte Sanierungsrate. Die EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED) sieht für Gebäude der Zentralregierung eine Quote von 3 % pro Jahr vor. Im Sinne des Ziels einer klimaneutralen Verwaltung bis zum Jahr 2030, d. h. in den nächsten 10 Jahren, ist sogar eine deutlich höhere energetische Sanierungsrate notwendig.

Ausbildungsoffensive

Antrag:

Für komplexe solare Versorgungskonzepte incl. Simulation, Speicherung und Steuerung ist eine Ausbildungsoffensive zu starten.

Begründung:

Für die Beurteilung, Planung und Ausführung komplexer solarer Versorgungskonzepte und die Kombination unterschiedlicher Systeme fehlen flächendeckend Fachleute und Fachhandwerker. Dies führt häufig zu unsachgemäßer Auslegung und Ausführung und somit zu fehlerhaften Systemen, die die erwartete Einsparung und Wirtschaftlichkeit nicht erreichen.

Soweit unsere Vorschläge und Anträge.

Der Solarverband-Bayern und die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) bieten der Staatsregierung an, im Bayerischen Klimarat, in der Bayerischen Klimaallianz und der Landesagentur für Energie und Klimaschutz mit seiner hohen Solar- und Energieberatungskompetenz mitzuarbeiten. Es würde uns freuen, diesbezüglich von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Lichtner
Solarverband-Bayern e.V. und
Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie DGS e.V.

Diese Stellungnahme wird von Scientists for Future München unterstützt.